



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Herbstein

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein am 28.11.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Gleichstellungsbestimmung

In dieser Satzung wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die nachstehend gewählte männliche Formulierung gilt deshalb uneingeschränkt auch für alle geschlechtlichen Formen und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 - Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 EUR pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten.

Der Anspruch auf Zahlung des Verdienstaufalles wird beschränkt auf Tätigkeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr. Die zeitliche Befristung nach Satz 2 gilt nicht für den nachgewiesenen Verdienstaufall bei Schichtarbeit.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten die pauschale Abgeltung nach Abs. 1 ohne Nachweis.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle der pauschalen Abgeltung nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale, je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (6) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalles nach Abs. 3 und 4 nicht überschritten werden darf, beträgt 20,00 EUR pro Sitzung.
- (7) Der Ersatz des Verdienstausfalles darf einen monatlichen Betrag von 40,00 EUR nicht übersteigen.
- (8) Für die schriftliche Geltendmachung des Verdienstausfalles gilt eine Ausschlussfrist von einem Monat nach Ablauf der Sitzung, der funktionsbezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit und der Veranstaltung.

§ 2 - Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Stadt entsandt worden sind.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Einsatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (4) Die Kilometerentschädigung erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,05 EUR pro Person und Kilometer.

§ 3 - Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Stadt entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:
 - a) Stadtverordnete 15,00 EUR pro Sitzung.
 - b) Ehrenamtliche Stadträte 15,00 EUR pro Sitzung.
 - c) Mitglieder des Ältestenrates 15,00 EUR pro Sitzung.
 - d) Sachkundige Einwohner als Mitglied einer Kommission/eines Ausschusses/einer Arbeitsgruppe 15,00 EUR pro Sitzung.
 - e) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Jahr in Höhe von 20,00 EUR.
 - f) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit eine Entschädigung entsprechend der jeweils geltenden Wahlordnung.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht.
- a) Diese beträgt für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung monatlich 40,00 EUR.
 - b) Fraktionsvorsitzende für jede stattgefundene Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 15,00 EUR.
 - c) Die Ortsvorsteher außer der Ortsvorsteher von Herbstein-Mitte erhalten monatlich einen Sockelbetrag von 60,00. EUR.
 - d) Der Ortsvorsteher von Herbstein-Mitte erhält monatlich einen Sockelbetrag von 120,00 EUR.
 - e) Die Leiter einer Verwaltungsaußenstelle erhalten 0,15 EUR je Einwohner im Monat. Die Aufwandsentschädigung für die Leiter der Verwaltungsaußenstelle wird jeweils zum 01. Januar neu festgesetzt.

Für die Festsetzung der Einwohnerzahl ist die Zahl des zuständigen Rechenzentrums, dem die Stadt Herbstein angeschlossen ist, zum 31.12. des Vorjahres maßgebend.

Der Anspruch auf die Pauschale nach Ziffer 1 bis 3 entsteht zum 01. des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen bzw. aufgegeben wird.

- (4) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (6) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 15,00 EUR gewährt.

Bei Vertretungen anlässlich von Generalversammlungen, Festen etc. wird die entschädigungspflichtige Zeitdauer auf eine Stunde begrenzt.

- (7) Schriftführer aus der Stadtverwaltung erhalten eine Zeitgutschrift auf ihr Zeitarbeitskonto.

§ 4 - Papierlose Kommunikation

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige, die als sachkundige Einwohner als Mitglied einer Kommission/eines Ausschusses/einer Arbeitsgruppe die im Rahmen ihrer Tätigkeit, dauerhaft auf die Übermittlung von Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten für die erforderliche elektronische Kommunikation mittels eines privaten mobilen Endgerätes einen monatlichen Pauschalbetrag von 05,00 EUR.

- (2) Voraussetzung für den dauerhaften Verzicht auf die Übermittlung von Unterlagen in Papierform nach Abs. 1 ist eine schriftliche Erklärung des ehrenamtlich Tätigen gegenüber dem Magistrat der Stadt Herbstein.
- (3) Der monatliche Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der ehrenamtlich Tätige nicht mehr der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat, dem Ortsbeirat oder als sachkundiger Einwohner als Mitglied einer Kommission/eines Ausschusses/einer Arbeitsgruppe angehört.
- (4) Die Abrechnung der monatlichen Pauschalbeträge erfolgt quartalsweise eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 - Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige – mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte – erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt. Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.
- (3) Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen der Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzung gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Eine Telefon- oder Videokonferenz nach Satz 1 wird auf die ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen gemäß § 5 Abs. 2 angerechnet.

§ 6 - Dienstreisen, Studienreisen, Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtliche Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach § 1. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Amtsleitung die Dienstreise genehmigt hat.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträten, Ortsbeiräten, Kommissionsmitgliedern werden von dem Bürgermeister genehmigt. Der Bürgermeister entscheidet über seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die schriftliche Geltendmachung des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach Abs. 1 gilt eine Ausschlussfrist von einem Monat nach Ablauf der Dienstreise.
- (4) Für die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 7 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 4 und 6 sind nicht übertragbar.
Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen.
Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 – Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Herbstein vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Herbstein, den 11.12.2024

Der Magistrat der Stadt Herbstein

(DS)

gez.
Astrid Staubach
Bürgermeisterin